

12. 08. 88

WI – U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989)**

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 5,2 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 23 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Fristablauf: 23. 09. 88

12. 08. 88

WI – U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) – 660 05 – Er 38/88

Bonn, den 12. August 1988

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

Fristablauf: 23. 09. 88

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

5 175 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1989 Kredite in Höhe von

1 170 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1989 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1987 und 1988 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplan-gesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen bei seinen Forderungen an die Berliner Industriebank AG in Höhe eines Teilbetrages von bis zu 450 000 000 Deutsche Mark im Range hinter alle anderen Gläubiger der Bank zurückzutreten.

rungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptfideiustitate

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, sowie in Berlin durch die Berliner Industriebank AG, Berlin, vergeben werden.

§ 9

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1990 weiter.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1989 auf das Eigenkapitalfinanzie-

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	4 004 950
Einnahmen aus Krediten	1 170 000
Verwaltungseinnahmen	50
	5 175 000

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen (davon 739 700 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	4 557 700
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (davon 5 300 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	15 300
für Zinskosten	600 600
für sächliche Ausgaben	1 400
	5 175 000

Zu § 2

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1989 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1989 zugesagte aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungs-gesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1989 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hierfür vorgesehene Rahmen beträgt – wie im Vorjahr – 700 Mio DM.

Das ERP-Sondervermögen benötigt eine Ermächtigung, mit einem Teilbetrag von 450 Mio DM seiner Forderungen an die Berliner Industriebank AG im Range hinter die anderen Gläubiger der Bank zurücktreten zu können, damit die Bank im Hinblick auf die Regelungen des Kreditwesengesetzes gemäß ihrem Förderauftrag Berliner Großunternehmen bei der Vergabe von ERP-Darlehen und von Darlehen gemäß § 16 Berlinförderungsgesetz weiterhin berücksichtigen kann.

Zu § 6

Die Gewährung einer jährlichen Dankesspende an den German Marshall Fund wurde für weitere zehn Jahre (1987–1996) zugesagt. Diese Zuschüsse an die amerikanische Stiftung bedürfen einer besonderen Ermächtigung, da sie von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt sind.

Zu § 7

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65

Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen), beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmenvorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftspläne war, erscheint auch im Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Zu § 8

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz vom 31. August 1953 mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt worden sind.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplanes.

Zu § 10

Berlin-Klausel.

Zu § 11

Inkrafttreten.

Anmerkung**Preiswirkungsklausel**

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich jedoch nicht quantifizieren. Die Kreditaufnahme hat keine Rückwirkungen auf das Kapitalzinsniveau.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1989

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
 vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1987

Teil I

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| Kapitel 1 (Ausgaben): | Bundesgebiet (ohne Berlin) |
| Kapitel 2 (Ausgaben): | Berlin |
| Kapitel 3 (Ausgaben): | Exportfinanzierung |
| Kapitel 4 (Ausgaben): | Sonstige Ausgaben |
| Kapitel 5 (Einnahmen): | Einnahmen |

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1000 DM	Betrag für 1988 1000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Verpflichtungsermächtigung 712 000 000 DM fällig im Jahr 1990	2 577 000	2 379 000	2 224 300 *)
862 03-731	Investitionen von Seehafenbetrieben Verpflichtungsermächtigung 15 000 000 DM davon fällig: Jahr 1990 bis zu 5 000 000 DM Jahr 1991 bis zu 10 000 000 DM	51 000	45 000	50 257
853 02-692	Investitionen von Gemeinden Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 853 11-330 Abwasserreinigung. Verpflichtungsermächtigung 30 000 000 DM davon fällig: Jahr 1990 bis zu 15 000 000 DM Jahr 1991 bis zu 15 000 000 DM	80 000	80 000	58 553

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Bundesgebiet (ohne Berlin)**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen der Leistungssteigerung dienen und hierdurch dazu beitragen, daß sie insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten ...	1 383 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	1 120 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	35 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	12 000 000 DM
f) die Binnenschifffahrt	10 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (HaftungsfondsDarlehen)	7 000 000 DM
	2 577 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

335 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Außerdem werden Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert.

445 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulierern und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional-, Existenzgründungs- und Standortprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 712 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1990 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 15 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1990 und 1991 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

50 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1990 und 1991 erforderlich.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1 000 DM	Betrag für 1988 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(950 000)	(1 035 000)	(1 047 966)
853 11-330	Abwasserreinigung Verpflichtungsermächtigung 245 000 000 DM davon fällig: Jahr 1990 bis zu 100 000 000 DM Jahr 1991 bis zu 100 000 000 DM Jahr 1992 bis zu 45 000 000 DM	380 000	465 000	571 017
853 12-330	Abfallwirtschaft Verpflichtungsermächtigung 250 000 000 DM davon fällig: Jahr 1990 bis zu 120 000 000 DM Jahr 1991 bis zu 80 000 000 DM Jahr 1992 bis zu 50 000 000 DM	270 000	325 000	272 768
862 11-330	Luftreinhaltung Verpflichtungsermächtigung 270 000 000 DM davon fällig: Jahr 1990 bis zu 125 000 000 DM Jahr 1991 bis zu 145 000 000 DM	300 000	245 000	204 181
Gesamtausgaben		3 668 000	3 549 000	
Abschluß				
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		10 000	10 000	
Ausgaben für Investitionen		3 658 000	3 539 000	
Gesamtausgaben		3 668 000	3 549 000	

Bundesgebiet (ohne Berlin)**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan“ zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Titelgruppe 01 – Umweltschutz –

Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für baurelevante umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. Aus dem Ansatz dürfen auch Regenüberlaufbecken und Hauptsammler finanziert werden. 295 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 245 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1990, 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallwirtschaft und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

220 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 250 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1990, 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

150 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm wird verstärkt fortgeführt. Für die Jahre 1990 und 1991 ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 270 000 000 DM erforderlich.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1 000 DM	Betrag für 1988 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(719 700)	(669 700)	(620 134)
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen Aus dem Ansatz dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM Betriebsmittelkredite geleistet werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 und Tit. 831 21 geleistet werden. Verpflichtungsermächtigung 245 000 000 DM davon fällig: Jahr 1990 bis zu 165 000 000 DM Jahr 1991 bis zu 80 000 000 DM	680 000	630 000	599 464
862 13-691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.	-	-	8 050
862 14-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.	39 700	39 700	12 620

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 11

Zur Durchführung von Investitionen der Berliner Wirtschaft sind Finanzierungshilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen erforderlich. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
 - b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben
- verwendet werden. Hierdurch soll zugleich dazu beigetragen werden, daß die Unternehmen insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzzinvestitionen zügig durchführen können.

§ 5 Absatz 5 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft mit einem Teilbetrag in Höhe von bis zu 450 Mio DM seiner Forderungen an die Berliner Industriebank AG im Range hinter alle anderen Gläubiger der Bank zurückzutreten. Diese Ermächtigung ist erforderlich, damit die Bank im Hinblick auf die Regelungen des Kreditwesengesetzes gemäß ihrem Förderauftrag Berliner Großunternehmen bei der Vergabe von ERP-Darlehen und von Darlehen gemäß § 16 Berlinförderungsgesetz weiterhin berücksichtigen kann.

235 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Förderung der Berliner Wirtschaft ist eine Verpflichtungsermächtigung auf das Aufkommen der Jahre 1990 und 1991 bis zur Höhe von 245 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1 000 DM	Betrag für 1988 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1 000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(20 000)	(1 636)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.	20 000	20 000	1 636
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen ... Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	—	—	—
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(5 196)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM davon fällig: Jahr 1990 bis zu 1 800 000 DM Jahr 1991 bis zu 1 000 000 DM	2 800	2 800	2 696
685 32-643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 500
	Gesamtausgaben	745 000	695 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300	5 300
Ausgaben für Investitionen	739 700	689 700
Gesamtausgaben	745 000	695 000

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

-prüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt dem Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1989 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1990 und 1991 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02)

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialforschung und

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Tourismus-Börse.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1 000 DM	Betrag für 1988 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	155 000	155 000	17 408
	Verpflichtungsermächtigung			
	120 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1991 bis zu			
	30 000 000 DM			
	Jahr 1992 bis zu			
	90 000 000 DM			
	Gesamtausgaben	155 000	155 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	155 000	155 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolving eingesetzt und

durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Verpflichtungsermächtigung:

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 000 000 DM für 1991 und 90 000 000 DM für 1992) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989	Betrag für 1988	Ist-Ergebnis 1987
		1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	300	300	127
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	753
575 01-928	Verzinsung der Kredite	600 600	618 600	472 657
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	491
	Gesamtausgaben	607 000	625 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 400	1 400
Zinskosten	600 600	618 600
Ausgaben für Investitionen	5 000	5 000
Gesamtausgaben	607 000	625 000

Sonstige Ausgaben**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berli-

ner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für mögliche Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Von dem Gewährleistungsrahmen in Höhe von 700 Mio DM sind 500 Mio DM für Rückbürgschaften des Bürgschaftsprogramms der Deutschen Ausgleichsbank für freie Berufe vorgesehen. Der Restbetrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, insbesondere in Berlin, zur Verfügung.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. 12. 1987 273,7 Mio DM.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989	Betrag für 1988	Ist-Ergebnis 1987
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	130
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	100	100	190
119 99-680	Vermischte Einnahmen	100	100	593
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	3 721	1 989	1 989
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 300	2 000	1 909
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	—	—	1 706
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	8 050
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
133 03-691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	—	—	31 685
133 04-872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	53 246	53 000	52 000
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen ...	50	50	69
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	16 537
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	1 010 240	1 096 850	987 626
162 03-872	Sonstige Zinsen	12 000	12 000	17 310
182 01-691	Tilgung von Darlehen	2 923 213	2 880 881	3 867 926
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	—	—	—
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	1 170 000	977 000	-702 333
	Gesamteinnahmen	5 175 000	5 024 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	50
Übrige Einnahmen	5 174 950	5 023 950
Gesamteinnahmen	5 175 000	5 024 000

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Veranschlagt ist die Zahlung einer Dividende aus der Beteiligung (44,2 Mio DM) und aus Genußrechten (40 Mio DM) an der Berliner Industriebank AG.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Veranschlagt ist die vierte und letzte Rate in Höhe von 53,246 Mio DM für die Übertragung einer Forderung gegen das Land Berlin an den Bundeshaushalt.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	548 800 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(55 100 000 DM)
von Gemeinden	(28 200 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	95 440 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	362 000 000 DM
d) Sonstige	4 000 000 DM
	1 010 240 000 DM

[10 v. H. dieses Betrages werden von den Hauptleihinstituten als Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Nr. 8 b EStG einbehalten und abgeführt. Diese Steuer wird jedoch dem ERP-Sondervermögen gemäß § 44 c Abs. 2 Nr. 2 EStG erstattet und wird daher nicht als Ausgabe veranschlagt.]

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben und Sammelkonten

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 510 233 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(121 300 000 DM)
von Gemeinden	(105 500 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	535 980 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	859 000 000 DM
d) Sonstige	18 000 000 DM
	2 923 213 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
		1 000 DM	1 000 DM	sächliche Ausgaben 1 000 DM	Zins- kosten 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke 1 000 DM	In- vestitionen 1 000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		3 668 000			10 000	3 658 000
2	Berlin		745 000			5 300	739 700
3	Exportfinanzierung ...		155 000				155 000
4	Sonstige Ausgaben ...		607 000	1 400	600 600		5 000
5	Einnahmen	5 175 000					
		5 175 000	5 175 000	1 400	600 600	15 300	4 557 700

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1987 in 1 000 DM

Funktion

634	Verarbeitende Industrie	162 026
635	Handwerk und Kleingewerbe	698 905
641	Handel	397 564
650	Fremdenverkehr	100 681
670	Sonstige Dienstleistungen	120 162
680	Sonstige Bereiche	117 385
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	627 577
	Summe	2 224 300

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	a) aus Vorjahren b) neu	1989	Jahr 1990	1991	1992 ff.
			in Mio DM			
Kap. 1						
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	a	780,0	—	—	—
		b	—	712,0	—	—
862 03	Seehafenbetriebe	a	15,0	10,0	—	—
		b	—	5,0	10,0	—
853 02	Investitionen von Gemeinden	a	50,0	20,0	—	—
		b	—	15,0	15,0	—
853 11	Abwasserreinigung	a	295,0	100,0	—	—
		b	—	100,0	100,0	45,0
853 12	Abfallwirtschaft	a	220,0	80,0	—	—
		b	—	120,0	80,0	50,0
862 11	Luftreinhaltung	a	150,0	145,0	—	—
		b	—	125,0	145,0	—
681 01	Dankesspende	a	10,0	10,0	10,0	50,0
		b	—	—	—	—
Kap. 2						
862 11	Investitionskredite	a	235,0	75,0	—	—
		b	—	165,0	80,0	—
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	a	2,8	1,0	—	—
		b	—	1,8	1,0	—
Kap. 3						
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	a	120,0	120,0	120,0	90,0
		b	—	—	30,0	90,0
Summe		a	1 877,8	561,0	130,0	140,0
		b	—	1 243,8	461,0	185,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

Teil I	
ERP-Sondervermögen	
Betrag für	
1989	1988
1000 DM	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	5 175 000	5 024 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	4 005 000	4 047 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	1 170 000	977 000

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 370 000	2 177 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 200 000	1 200 000
Saldo	1 170 000	977 000
5. Einnahmen als kassenmäßigen Überschüssen	-	-
6. Finanzierungssaldo	1 170 000	977 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
	1989	1988
1000 DM		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	1 650 000	1 500 000
1.2 kurzfristig	720 000	677 000
Summe 1.	2 370 000	2 177 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	800 000	450 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	400 000	750 000
Summe 2.	1 200 000	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 170 000	977 000

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1987 DM	Stand am 31. 12. 1986 DM
A. Bankguthaben (Einlagen bei der Bundesbank)	23 861 156,17	79 985 587,26
B. Darlehensforderungen	20 232 004 445,82	20 047 928 385,59
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	298 998 773,21	315 752 335,13
2. Tilgungsforderungen	826 851 554,07	895 757 733,39
3. Forderungen aus dem Verkauf von Forderungen	106 245 837,11	158 245 837,11
4. Regreßforderungen	6 684 683,41	6 796 081,85
5. Verschiedene	608 252,47	441 959,06
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	28 000 000,—	28 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG	44 200 000,—	44 200 000,—
a) Grundkapital	40 000 000,—	—,—
b) Genußkapital	—,—	—,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	215 488 900,—	222 696 601,63
	<u>21 912 943 602,20</u>	<u>21 889 804 521,02</u>

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1987

Darlehen	6 371 578,48 DM
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	3 410 569,80 DM
– Berlin	
Zinsen	15 026,65 DM
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	31 792,15 DM
– Berlin	
Beteiligungen	794 101,63 DM
– EKF-Beteiligungen Berlin	201 250,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	
	<u>10 824 318,71 DM</u>

nach dem Stand vom 31. Dezember 1987

	Passiva:	
	Stand am 31. 12. 1987 DM	Stand am 31. 12. 1986 DM
A. Vermögensbestand	15 999 943 602,20	15 474 471 521,02
B. Verbindlichkeiten		
1. längerfristige Kredite	5 713 000 000,—	6 415 333 000,—
2. kurzfristige Kredite	200 000 000,—	—,—
	21 912 943 602,20	21 889 804 521,02
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	273 682 772,57	310 941 291,72

23.09.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989)

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.